

Zwischen Wunschtraum und Wirklichkeit?

Denkmalpflegepraxis im baukulturellen Kontext

Tagung des Amtes für Kultur und Denkmalschutz

der Landeshauptstadt Dresden 6. – 8. März 2013

»Absetzen«, »Fortschreiben« oder »Weiterbauen«?

Andreas Kalesse

1. Einleitung

Die Themen gestalterisches »Absetzen«, »Fortschreiben« und »Weiterbauen« waren niemals eigenständige Themen des Baugeschehens, geschweige denn der Denkmalpflege. Jedoch eröffnen sich immer wieder neue vermeintliche Problemfelder, mit denen umzugehen ist. Menschen haben jahrtausendelang gebaut. Nur Weniges davon wird heute als Zeugnis oder Belegstück unseres kulturellen Selbstverständnisses mit Hilfe besonderer rechtlicher Instrumentarien vor Zerstörungen bewahrt und muss in Nutzung sein, um dauerhafte Erhaltung zu garantieren.

Die deutsche Denkmalschutzgesetzgebung schreibt das Bewahren wie Nutzen ohne Rangfolge als Aufgaben der Denkmalpflege unmissverständlich vor. Es ist die Aufgabe des Denkmalpflegers, dafür das rechte Maß zu finden und die Durchsetzbarkeit dieses gesetzlichen Auftrages zu garantieren. Er wird jedoch mit divergierenden Erwartungen konfrontiert.

Denkmalschutz und Denkmalpflege sind keine Wissenschaften und verfügen daher auch nicht über ein »abgesichertes« Theoriegebäude als Grundlage des fachlichen Handelns; es gibt aber ein Prozesswissen, wie es Bernd Euler-Rolle in seinem Beitrag so treffend formuliert. Es wird Zeit, die Denkmalpflege nach ihrer realen Tätigkeit zu unterscheiden. Handlungsmaximen, die in der institutionalisierten Denkmalpflege angewendet werden, können zumeist im »Normaldenkmal«, welches dem Wohnen und Arbeiten dient, kaum durchgesetzt werden. Das weiß auch jeder erfahrene Denkmalpfleger und so handelt er letztlich auch. Trotzdem entsteht der Eindruck. dass alles, was in der Denkmalpflege an theoretischen Vorstellungen diskutiert wird, für sämtliches Kulturgut uneingeschränkt gleichermaßen gilt. Dem ist aber nicht so. Die Voraussetzungen sind grundverschieden: Das

Schutzgut - ohne Bodendenkmale - zerfällt im Wesentlichen in zwei Teile. Zum einen in den kleineren Bestand an Einzeldenkmalen und zum anderen in den wesentlich umfangreicheren Bestand an flächenhaften Schutzgütern wie Denkmalbereiche, Ensembles, Platzanlagen und dergleichen mehr. Ist das Einzeldenkmal in all seinen Bestandteilen geschützt, so beschränkt sich das Schutzgut bei den in größeren Zusammenhängen geschützten Anlagen auf die äußere Hülle bei Baulichkeiten und sonst auf das Erscheinungsbild (BREUER 1993; PRÖMMEL 2008, S. 58-64). Damit kein Missverständnis aufkommt: Es geht hierbei nicht um die abgeschlossene Debatte der Denkmalklassifizierung (vgl. MÖRSCH 1993).

2. Das Schutzgut

Auf europäischer Ebene ist im Kulturgüterrecht der Begriff »kulturelles Erbe« zum zentralen Begriff des Denkmal- und Kulturgüterschutzes geworden:

»Kulturerbe setzt sich aus einer Reihe von Ressourcen zusammen, die aus der Vergangenheit ererbt wurden und welche die Menschen unabhängig von der Eigentumsordnung als eine Widerspiegelung und einen Ausdruck ihrer beständig sich weiter entwickelten Werte, Überzeugungen, ihres Wissens und ihrer Traditionen identifizieren. Es umfasst alle Aspekte der Umwelt, die aus der Interaktion zwischen Menschen und Orten im Laufe der Zeit hervor gehen.« (HÖNES 2009 a, S. 21; vgl. auch HÖNES 2009 b).

Der Begriff taucht im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland allerdings nicht auf. In der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 heißt es immerhin im Artikel 34 (Kunst und Kultur), Abs. 2: »Das kul-

turelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes werden öffentlich gefördert. Kunstwerke und Denkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände«. Im brandenburgischen Denkmalschutzgesetz vom 24. Mai 2004 hingegen belastet man sich mit der »Kultur« erst gar nicht (MARTIN u. a. 2008). In der Begriffsbestimmung, was ein Denkmal sei, heißt es im § 2 (1) BbgDSchG: »Denkmale sind Sachen [...] an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, [...] künstlerischen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht«. Hier ist zu erahnen, dass das etwas mit Vergangenheit und Kultur zu tun haben muss!

Ohne in diesem Zusammenhang auf die allenthalben unzulänglichen bzw. wiederholt vermissten Legaldefinitionen in den Denkmalschutzgesetzen zu den Begriffen Baudenkmal, Gartendenkmal etc. eingehen zu können (z.B. KALESSE 1991 b, S.4), ist die Beschäftigung mit dem Schutzgut, dem »Original«, dringend geboten. Denn woran möchte man nun »weiterbauen«, etwas »fortschreiben« oder wovon möchte man sich gar gestalterisch »absetzen«?

Im Glossarium Artis (8, das Baudenkmal, 1995, S. 106) heißt es kurz und knapp: »Original, dessen Echtheit unstrittig ist«. Damit steht man aber in der Denkmalpflege weitestgehend auf verlorenem Posten. In den »Originalsubstanzen«, um die es i. d. R. geht, ist jedoch nicht alles original aus der Erbauungszeit erhalten, sondern es treten uns Umbauphasen, Reparaturen, Restaurierungsergebnisse und Teile von Rekonstruktionen entgegen. Deswegen hat sich die Bauforschung als eine Teilaufgabe der Denkmalpflege herausgebildet (vgl. GROSSMANN 1993). Mit ihrer Hilfe soll der Gegenstand erkundet werden, um Grundlagen zu erarbeiten, mit denen man denkmalpflegerisches Handeln festlegen und begründen kann. Die heimliche Leitwissenschaft der

Denkmalpflege, die Kunstgeschichte, kann da aber erstaunlicherweise auch kaum weiterhelfen. Hubel (1998 / 2005, S. 318) legt unmissverständlich einen kaum zu überwindenden Grundkonflikt offen: »Und es ist offenbar gerade das Bewußtsein, das heißt die Gewißheit der Vergänglichkeit, die die Sehnsucht nach dem Ursprünglichen, den Wunsch nach einem "Original" verstärkt. Unter diesem Blickwinkel wird auch die Hoffnung der Kunstgeschichte verständlich, dass die Denkmalpflege in der Lage sei, ihr dieses ,Original' zu sichern. Und es ist wahrscheinlich das zentrale Problem der Diskussion um den Begriff Original, dass wir uns schwer mit der Erkenntnis abfinden können, daß es streng genommen kein Original gibt, daß dieser Begriff eine Fiktion ist, weil er die Geschichtlichkeit, der jedes Kunstwerk zwangsläufig unterworfen ist, ausklammert [...]. Nur in der wechselseitigen Bedingtheit zwischen der materiellen Dimension und dem mit dem Objekt verbundenen Schicksal im Laufe der Zeit, also der historischen Dimension, kann das Denkmal überhaupt verständlich bleiben, nur dann verdient es die Bezeichnung ,Original'.«

Damit ist zwar einerseits abschließend geklärt, warum mit den alleinigen kunsthistorischen Betrachtungsebenen nicht weiterzukommen ist. Anderseits eröffnet sich damit seit längerem eine neue Problemdimension: Der durch dieses neue Verständnis eröffnete Totalcharakter aller vergegenständlichten Verhaltensweisen des Menschen zu dem Schutzgut ist nun mit einem Mal prinzipiell schützenswert und somit Gegenstand denkmalpflegerischen Handels. Damit besteht aber auch die Gefahr, dass jeder verunstaltende Eingriff in ein Denkmal zur »Spur der Geschichte« (vgl. FLIEGLER 2013, S. 121 ff.) deklariert und deren Bewahrung zur Aufgabe der Denkmalpflege erklärt wird. Da hilft es auch nicht, den Begriff der »Authentizität« für die Denkmalpflege als Ersatz für das begrifflich verlorengegangene »Original« der Kunstwissenschaft zu bemühen.

Um den in der Denkmalpflege recht neuen Begriff der »Authentizität« anwenden zu können, entstand »Das Nara Dokument zur Authentizität (1994)«. (ICOMOS 2012, S. 141-145). So heißt es dort unter Punkt 11: »Die Urteile über die dem Kulturerbe zuerkannten Werte sowie die Faktoren der Glaubwürdigkeit der Informationsquellen können sich von Kultur zu Kultur, ja sogar innerhalb einer Kultur unterscheiden. Es ist deshalb nicht möglich, Urteile über Werte und deren Authentizität auf einheitliche Kriterien zu stützen. Der allen Kulturen geschuldete Respekt verlangt im Gegenteil, dass jedes Werk im Einklang mit

den Kriterien betrachtet und beurteilt wird, die seinen kulturellen Kontext charakterisieren.« In den Vorschlägen für die Umsetzung heißt es dazu z. B.: Um die Authentizität zu definieren oder zu bestimmen, ist u. a. sicher zu stellen, »[...] dass die zuerkannten Werte wirklich repräsentativ für eine Kultur und die Vielfalt ihrer Interessen sind, vor allem im Fall von Denkmälern und historischen Stätten« (ebenda, S. 143). Damit entfallen eindeutig alle Verhunzungen o. ä. und damit sortiert sich schon einiges. Der Substanzschutz wird damit weiter gestärkt, er muss nur eindeutig und qualifizierend begründet werden. »Geschichte kann man auch anhand von Überresten nicht immer sofort ,sehen', und die ergänzende Lektüre und Arbeit im Archiv schützt vor Fehldeutungen. Der Zeugniswert der Überreste sollte immer historisiert und kontextualisiert werden. Und dieses Postulat gilt auch für die denkmalpflegerische Arbeit selbst [...]« (WARNKE-DE NOBILI 2013, S. 109).

Ein Jahr zuvor, 1993, bedeutete Kersten Heinz in seiner Arbeit über den Kulturdenkmalbegriff: »Der Gesamtaussagewert eines Gebäudes besteht nur in wenigen Fällen aus der Summe seiner einzelnen Teile, vielmehr gelangt in der Regel das Gebäude erst in seiner "Gänze" zum Sprechen. Mit anderen Worten geht es beim Gebäudedenkmalschutz um die Dokumentation und Erhaltung des "Gebäudegedächtnisses' und nicht um die Sammlung von Zeichen- und Bedeutungssystemen, die losgelöst vom eigentlichen Aussagewert des Gebäudes Sinnzusammenhänge weder tradieren noch erfahrbar machen können« (S. 279). Das Denkmal ist also in unserer Berufspraxis in der Regel ein in aktueller Nutzung befindlicher Gebrauchsgegenstand aus vergangener Zeit, dem darüber hinaus ein besonderer Kulturwert beigemessen wird. »Das Dokument muss freilich als Monument erfahrbar sein, wenn es als Denkmal gelten will. Das setzt nicht automatisch Vollständigkeit voraus, aber eine ästhetisch erfahrbare Integrität von Substanz und Gehalt« (EULER-ROLLE 2013, S. 150).

3. Der Umgang mit dem Schutzgut

Zum schwierigsten Thema denkmalpflegerischen Handelns – dem Entscheiden – heißt es im Artikel 11 der »Charta von Venedig (1964)«: »Die Beiträge aller Epochen zu einem Denkmal müssen respektiert werden: Stilreinheit ist kein Restaurierungsziel. Wenn ein Werk verschiedene sich überlagernde Zustände aufweist, ist eine Aufdeckung verdeckter Zustände nur dann gerechtfertigt, wenn das zu Entfernende von geringer Bedeutung ist, wenn

der aufzudeckende Bestand von hervorragendem historischen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Wert ist und wenn sein Erhaltungszustand die Maßnahme rechtfertigt«. DEUTSCHES NATIONALKOMITEE...2007, S. 44).

»Was bleibt?«, ist also die Kernfrage, die es zu beantworten gilt.

In den 1970er Jahren werden in Folge des Europäischen Denkmalschutzjahres 1975 die Denkmalschutzgesetze beschlossen und Denkmalschutzbehörden eingerichtet (SCHMIDT 2008, S. 7-15). Sie eröffneten jedoch nur den rechtlichen Handlungsrahmen, klärten aber inhaltlich gar nichts. Um diese Lücke zu füllen, werden Chartas, Deklarationen, Empfehlungen, Resolutionen, Grundsätze u. a. m. beschlossen und veröffentlicht und z. B. vom Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz in Sammelpublikationen zusammengefasst (z. B. 2007). Die Landesdenkmalpfleger tragen das Ihre dazu bei, die Fülle dessen weiter anwachsen zu lassen. Und nicht zu vergessen: ICOMOS. Im Jahre 2012 erschien z. B. Monumenta I, die internationalen Grundsätze und Richtlinien der Denkmalpflege. Die Nr. I lässt schon erkennen, dass mit weiteren Bänden zu rechnen sein wird. In den 1980er Jahren begann zusätzlich eine Euphorie bezüglich der Klassiker (z. B. HUSE 1984: DEHIO 1988).

Das gebetsmühlenhafte Aufrufen des Slogans »Konservieren, nicht restaurieren« (DEHIO 1905/1988, S. 142) hilft jedoch nicht in der Realität z. B. verfallener Städte! Die Klassiker formulierten ihre Gedanken vor dem Hintergrund weitestgehend unzerstörter Städte und Dörfer. Nach den historisch in nie gekanntem Ausmaße zu konstatierenden Zerstörungen durch Weltkriege und Nachkriegszerstörungen ist heute nur noch ein Bruchteil des einstmals gebauten Kulturzeugnisschatzes vorhanden (ABRI u. a. 1990; KALESSE 1991 a; KALESSE u. a. 1991; HUNG 2009). Das Holländische Viertel z. B. war 1992 zu einem großen Teil ruinös und in weiten Teilen unbewohnbar: Für 126 Vordergebäude wurde ein Anteil am Erneuerungsbedarf von rund 79 Prozent und bei den 146 Hintergebäuden von rund 90 Prozent ermittelt. 8 Gebäude fehlten vollständig. 42 Gebäude standen gänzlich leer, 14 zu 70 Prozent (SANIERUNGSTRÄGER ... 1992, S. 8).

Entsprechend der »Granada Konvention« von 1985 (»Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa«) des Europarats, Art. 11, war und ist folgender Grundsatz unsere Handlungsmaxime: »Jede Vertragspartei verpflichtet sich unter gebührender Beachtung des architektonischen und geschichtlichen Charakters des Erbes

 die zeitgemäße Nutzung geschützter Güter;
 soweit angemessen die Anpassung alter Gebäude an neue Nutzungsformen

zu fördern.« (DEUTSCHES NATIONALKOMITEE ...2007, S. 147).

Inzwischen befindet sich die Sanierung des Holländischen Viertels in Potsdam, einem inzwischen beliebten Wohn- und Geschäftsquartier mit steigendem Beliebtheitsgrad bei den Touristen, in der Schlussphase.

Neben allen Grundsätzen der Denkmalpflege, die, wie erwähnt, kaum mehr überschaubar sind, gibt es inzwischen eine ganz andere Entscheidungsdimension: der Beachtung der »Zumutbarkeit des Erhalts eines Baudenkmals aus wirtschaftlichen Gründen.« Der regelmä-Big durch Rechtsprechung getroffene Grundsatz lautet: »Die (unveränderte) Erhaltung des Baudenkmals ist dem Eigentümer dann nicht zuzumuten, wenn er in wirtschaftlicher Hinsicht unverhältnismäßig belastet würde« (HAUTH 2013, S. 179). Ohne auf diese seit einigen Jahren neue Einflussgröße näher eingehen zu wollen und in diesem Rahmen auch zu können, sei hier nur festgestellt, dass sie sich stark begrenzend für die Durchsetzung denkmalpflegerischer Idealziele auswirkt. Damit sind wir aber automatisch bei einer sich nunmehr auf zwei Gleisen voneinander abweichend fortschreitenden - oder auch der Doppelnatur der - Denkmalpflege angekommen. Die gesamte Energieeinsparthematik sorgt weiterhin dafür, dass die Gleise nicht parallel verlaufen, sondern in zwei verschiedene Richtungen abzudriften drohen. Eine gewisse Kurskorrektur kann nur noch mit Hilfe finanzieller direkter oder indirekter Förderung erfolgen (DEUTSCHES NATIONALKOMITEE... 2012).

In der institutionalisierten Denkmalpflege, auf dem einen Gleis, kann man den Klassikern fast uneingeschränkt folgen und noch kleinste Partikel wieder zusammensetzen und an originaler Stelle bewahren, muss kaum Verhältnismäßigkeiten beachten, oder gar Energieeinsparverordnungen anwenden. Museumsschlösser z. B. dienen ausschließlich der Erhaltung des überkommenen Kulturgüterschatzes in allen Dimensionen (GENERAL-DIREKTION ... 2006 a+b). Der Zeitfaktor spielt dabei eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle. Der begrenzende Faktor ist hierbei lediglich die Bereitschaft der Gesellschaft, alles Erforderliche hierfür aufzubringen.

Auf dem anderen Gleis stampft mühselig der schwer beladene Zug der kommunalen Denkmalpflege und versucht voranzukommen. Nicht nur, dass ihr dabei oft der Dampf ausgeht, weil ihr wieder einmal die Kohle fehlt, sondern es gibt zu viele Trittbrettfahrer, die unnötigerweise mitgeschleppt werden müssen und die vielen, die immer wieder in die Speichen greifen, um die Lokomotive anzuhalten.

Was meine ich damit? Anstatt sich auf die Grundlagen und die eigentlichen Aufgaben der Denkmalpflege zu konzentrieren, wird das vom Grundsatz her tradierte Thema außerhalb und innerhalb der Denkmalpflegerschaft immer wieder verdreht, werden Ideologien ausgefeilt, ständig neue Begriffe erfunden und nicht zuletzt darauf aufbauend »Ikonen« geschaffen, wie das Neue Museum im Welterbebestand der Bundeshauptstadt, um sie dann als die Leitbilder fortschrittlicher Denkmalpflege wie eine Monstranz vor sich her zu tragen (vgl. z. B. TIETZ 2007, S. 113), Die freie Umgestaltung und Umdeutung des Neuen Museums ist aber als der weltweit größte Angriff auf die Grundlagen der Denkmalpflege zu werten und zeigt international auf, wie weit man hier beliebig mit historischer geschützter Bausubstanz umgehen kann. Damit hat sich die institutionalisierte Denkmalpflege in eine neue Dimension erhoben, weil der bisherige Wertekanon verlassen wurde. Es ist unübersehbar damit eine Zweiklassen-Denkmalpflege dokumentiert worden (in Berlin sogar gesetzlich verankert: ZEPF 2013, S.18). Im Arbeitsfeld der kommunalen Denkmalpflege wäre doch derartiges überhaupt nicht genehmigungsfähig, geschweige durch Inanspruchnahme der Steuerabschreibung etwa auch nur ansatzweise refinanzierbar.

Ein Rückblick in die Berufsgeschichte der Denkmalpfleger soll zeigen, ob es vergleichbare Situationen gegeben hat. In Potsdam wurde am 31. August 1787 von Friedrich Wilhelm II. das erste »Denkmalschutzgesetz«. wenn man so will, das sog. »Publicandum« erlassen: »[...] wird denjenigen Einwohnern zu Berlin und Potsdam, welchen auf königl. Kosten Häuser erbaut worden sind, hierdurch bekannt gemacht, dass sie keineswegs die Freiheit haben, an der Fassade sotaner Häuser Veränderungen nach ihren Gutfinden vorzunehmen. Es bleibt ihnen daher allen Ernstes untersagt, weder die Attiken, Vasen, Statuen, Gruppen oder andere Verzierungen davon wegzunehmen oder zu verändern, wie sich einige bereits erdreistet haben, sondern alles in dem Zustande zu lassen und zu erhalten, wie ihnen solchen übergeben ist [...]«. Im »Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten« von 1794 heißt es z. B. im § 71: »In allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum sei, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereicht, muß derselbe nach

den Anweisungen der Obrigkeit geändert werden.« Am 14.04.1829 wurde übrigens auf die weitere Gültigkeit des Publicandums von 1787 hingewiesen und dieses sogar noch ergänzt: »[...] das auch das Abfärben und Abputzen solcher Häuser ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde und ohne deren spezielle Erlaubnis, nicht vorgenommen werden darf.« Es folgen weitere Bestätigungen der Gültigkeit des Publicandums 1898 und 1907. Erst mit der »Ortssatzung zur Verhütung der Verunstaltung des Stadtbildes vom 23.03.1920« wurde das Publicandum ersetzt und letztendlich am 14. Oktober 1933 aufgehoben. Über 132 Jahre wurde mit Hilfe des Publicandums in Potsdam historische Bausubstanz erhalten. der wohl am längsten gegoltenen Rechtsvorschrift für frühes denkmalpflegerisches Handeln in Deutschland (MIETH 2005, S. 18: KALESSE 2006, S. 9; MEINECKE 1991)! Schinkel konnte auf dieser Grundlage gut aufbauen und das seinige zur Denkmalpflege und behutsamen denkmalgerechten Stadtgestaltung fortführend beitragen. Schinkel hat selber dafür gesorgt, dass seine und andere Bauten in der Stadt Potsdam gut eingefügt wurden, entgegen der Kanonisierungsauffassung zum Meister (STEMMANN 2001, S. 52 ff.; vgl. auch WELZBACHER 2012). Es wurde also erhalten: in unserem historischen Aktenbestand finden sich die Erlaubnisse zur Bewahrung, zur Ergänzung mit stilistischer Anpassung an die vorhandene Architektur und Einfügung. Das ist ein eindeutiger Befund!

Damit sind wir auch schon bei dem Lieblingsthema des gestalterischen »Absetzens«. Lediglich die Charta von Venedig enthält einige Aussagen zu dieser Thematik. Klaus Bingenheimer setzte sich 1994 am Beispiel des Themas »Die Ruine als Bauaufgabe« (S. 368) mit dem Problem auseinander und schrieb: »Die Autoren der Charta von Venedig haben natürlich auch dieses Dilemma bedacht: ,Die Elemente, welche fehlende Teile ersetzen sollen. müssen sich dem ganzen harmonisch einfügen und vom Originalbestand unterscheidbar sein, damit die Restaurierung den Wert des Denkmals als Kunst- und Geschichtsdokument nicht verfälscht.' Die geforderte Lösung reizt jedoch zum Widerspruch. Sie bleibt merkwürdig abstrakt und akademisch, solange die Fragen nicht am konkreten Fall beantwortet werden. Besonders die Forderung, Hinzufügungen durch Materialwechsel erkennbar zu machen, befremdet. Wie z. B. wäre eine aus statischen Gründen erforderliche Mauerwerksergänzung an einer landschaftsprägenden Burgruine zu ertragen, die nach Abschluss der Reparaturen durch einen willentlichen Materialwechsel als weiterhin sichtbares Flickwerk herumsteht?«

Also eine Art »Komposit-Architektur« (HÄDLER 1994, S. 365)? Im Artikel 9 heißt es verkürzt: »[...] wird sich das ergänzende Werk [...] abheben und den Stempel unserer Zeit tragen.« Das von den Klassikern kritisch beurteilte späte 19. Jahrhundert, vor allem mit seinen historisierenden Architekturstilen, war der Hintergrund für die Forderung nach Notwendigkeit, sich distanzierend zu verhalten. Man kann das z. B. bei Max Dvořák gut nachvollziehen (SCARROCCHIA 2012). Wir können das hier aber im Einzelnen nicht aufarbeiten. Das Gebot des Absetzens erscheint als Rechtfertigungsfloskel, um sich nicht mit der betroffenen historischen Architektur auseinandersetzen zu müssen. Es ist doch recht einfach mit der Begründung, dass man das Alte in seiner Qualität solitär wirken lassen will und dass man mit »transparenter Stahl-Glas-Architektur mit schlankem Profil« darauf genügend Rücksicht nimmt und selbstbewusst das Neue zeigt. Das aber mit diesen besonders inszenierten »Brüchen der Geschichte« das Schutzgut in eine Isolierung gedrängt wird, scheint jenseits der Wahrnehmungswilligkeit zu liegen. So ist aber der »Stempel unserer Zeit« (Art. 9) der Charta von Venedig gar nicht gemeint. Denn in dem nicht gern gelesenen Artikel 13 heißt es: »Hinzufügungen können nur geduldet werden, soweit sie alle interessanten Teile des Denkmals, seinen überlieferten Rahmen, die Ausgewogenheit seiner Komposition und sein Verhältnis zur Umgebung respektieren.« Und im Artikel 14 steht: »Denkmalbereiche müssen Gegenstand besonderer Sorge sein, um ihre Integrität zu bewahren und zu sichern, dass sie saniert und in angemessener Weise präsentiert werden.«

Durch richterliche Rechtsprechung, z. B. des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 28.09.2012 heißt es dazu: »Die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen in der unmittelbaren Umgebung eines Denkmals unterliegen damit Beschränkungen dahingehend, dass sie so gestaltet sein müssen, dass das Erscheinungsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Dies bedeutet nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Denkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Einrichtung unterbleiben muss, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, dürfen es also insbesondere nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welches dieses Denkmal verkörpert.« (JURIS 2012, Rdnr. 8).

4. Rückkehr der Denkmalpflege zu ihren Aufgaben

Wenn die Grundsätze der Denkmalpflege für alle Schutzgüter des kulturellen Erbes gelten, dann haben sich auch die institutionellen Denkmalpfleger als Teil ihrer Hüter daran zu halten. Ikonen wie das Neue Museum in Berlin zu schaffen, in denen der Ruinenstatus als dekorativ hochwertige »eigene Denkmalschicht« inszeniert wird und als einzige »[...] zeitgenössisch interpretierende [...] Aneignung einer Kriegs- und Nachkriegsruine in Deutschland und der Welt [...]« gefeiert wird, »[...] die das Thema der geschichtskausalen Würde« zum Inhalt hat (FALSER 2009, S. 97), ist nicht Aufgabe der Denkmalpflege!

Es ist auch nicht die Aufgabe der Denkmalpflege, die »morbide Opulenz« der »Hülle des Neuen Museums selbst zum Ausstellungsobjekt« zu gestalten (DÖRRIES 2009, S. 29). Diese von ICOMOS gestützte 2-Klassen-Denkmalpflege, also die Herausbildung einer Doppelnatur der Denkmalpflege, nimmt auch im Potsdam-Berliner Weltkulturerbe zu; diese hochstilisierte »Komposit-Architektur« ist als Ausnahme nicht die einzige Unverständlichkeit beim sehr eigenwilligen Umgang mit Denkmalwerten. Dazu ein andermal mehr. Ich kann hier erst einmal nur auf den skurrilen Umgang mit dem Jagdschloss Glienicke verweisen.

Konstatieren wir also, dass es eine zweigleisige Denkmalpflege gibt, so versuchen wir doch wenigstens, die Gleise auf einen weitgehend gleichgerichteten Verlauf auszurichten. Eine Zweiklassen-Denkmalpflege jedoch ist grundsätzlich abzulehnen.

Der Umgang mit dem Denkmal hat grundsätzlich von einer Reparaturkultur auszugehen, mit der Formengut und Handwerkstraditionen in überlieferten ortstypischen Materialitäten der Nachwelt bewahrt werden (vgl. SCHMIDT 2000).

Im Jahre 1981 fand eine internationale Tagung im Rahmen der »Europäischen Kampagne zur Stadterneuerung« in Aachen unter der Schirmherrschaft des Europarates, veranstaltet vom Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz u. a. statt. In der Schlusserklärung heißt es: »Bei der Eingliederung von Neubauten in den historischen Zusammenhang sind dessen stadträumliche und maßstabgebende Merkmale als Vorgaben in den Entwurf einzubeziehen.« (DEUTSCHES NATIONALKOMITEE ... 1981, S. 192). Warum müssen wir uns 32 Jahre später z. B. vom OVG Berlin-Brandenburg letztlich nichts anderes als Rechtssetzung auftischen lassen? Was ist bloß passiert, dass wir unsere eigenen Grundsätze beharrlich verlassen (vgl. auch LADNER 2004)?

Sandro Scarrochia (2012, S. 210) kommt nach seiner gründlichen Auswertung der Schriften Dvořáks zu dem Schluss: »Es gibt keine ernsthafte Denkmalpflege, wenn es keine große Architektur, das heißt keine hohe Kultur der Architektur gibt. Die Größe aber hängt immer von der Sensibilität und Rücksichtnahme der zeitgenössischen Architektur in der Beziehung zum denkmalpflegerischen Kontext ab.« Das gilt in großen wie in kleinen Zusammenhängen (DENKMALFORUM 2004).

Wir brauchen also keine Fortschreiber, Weiterbauer oder Absetzer. Betreiben wir doch einfach unseren Beruf, so wie er seit langem definiert ist und so, wie es sich gehört (HUBEL 1997/2005, S. 259-266). »Das schwierigste Problem der Denkmalpflege – waren seit jeher die Denkmalpfleger.« (Max Dvořák, 1910 in: SCARROCCHIA 2012, S. 197).

ABRI, MARTINA u.a., Hrsg., 1990: Bauaufnahme und behutsame Stadterneuerung in der II. Barocken Stadterweiterung in Potsdam (=Schriftenreihe FB 8 Architektur Bd. 2). Berlin, 130 S.

BINGENHEIMER, KLAUS 1994: Die Ruine als Bauaufgabe. – In: Bauwelt H. 8. S. 366-369.

BREUER, TILMANN 1993: Ensemble – Konzeption und Problematik eines Begriffs des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes.- In: WILFRIED LIPP, Hrsg., 1993: Denkmal – Werte – Gesellschaft. Zur Pluralität des Denkmalbegriffs. Frankfurt – New York. S. 170-202.

DEHIO, GEORG – ALOIS RIEGEL 1988: Konservieren, nicht restaurieren. Streitschriften zur Denkmalpflege um 1900. Mit einem Kommentar von MARION WOHLLEBEN u. einem Nachwort v. GEORG MÖRSCH (=Bauwelt Fundamente 80). Braunschweig-Wiesbaden, 126 S.

DENKMALFORUM 2004: Regeln und Empfehlungen für den Umgang mit dem historischen Erbe, z.B. mit Denkmalen und Denkmalbereichen. – In: DSI, 28. Jg., H. 1, S. 7.

DEUTSCHES NATIONALKOMITEE FÜR DENKMALSCHUTZ, Hrsg., 1981: Bauen in der alten Stadt. Bâtir dans la ville historique. Bouwen in de oude Stad (=Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bd. 17). Bonn. 278 S.

DERS., Hrsg., 2007: Denkmalschutz. Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege (= Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bd. 52). 4. erg.u.bearb. Aufl. Bonn, 418 S.

DERS., Hrsg., 2012: Denkmäler im Privateigentum – Hilfe durch Steuererleichterungen (=Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz Bd. 59). Bonn, 113 S.

DÖRRIES, CORNELIA 2009: Geist und Gegenwart. Originale und rekonstruierte Teile, Kriegsspuren und heutiges – Berlins Neues Museum ist ein umstrittenes Schaustück der Bau- und Museumsgeschichte. - In: Deutsches Architektenblatt, H. 3, S. 26-29.

EULER-ROLLE, BERND 2013: Substanzwert und Schauwert. Der Zusammenhang in Theorie und Geschichte der Denkmalpflege. – In: MEIER, HANS-RUDOLF u.a., Hrsg., 2013: Werte. Begründungen der Denkmalpflege in Geschichte und Gegenwart. Berlin, S. 132-155.

FALSER, MICHAEL 2009: Trauerarbeit an Ruinen. Kategorien des Wiederaufbaus nach 1945. – In: MICHAEL BRAUM & URSULA BAUS, Hrsg., 2009: Rekonstruktion in Deutschland. Positionen in Deutschland. Positionen zu einem umstrittenen Thema. Basel – Boston – Berlin, S. 60-97.

FLIEGLER, DOMINIQUE 2013: Zum Verhältnis von Denkmal und Spur. – In: MEIER, HANS-RUDOLF u.a., Hrsg.; 2013: Werte. Begründungen der Denkmalpflege in Geschichte und Gegenwart. Berlin, S. 114-126.

GENERALDIREKTION DER STIFTUNG PREUSSISCHE SCHLÖS-SER UND GÄRTEN BERLIN BRANDENBURG, Hrsg.; 2006 a: >Marmor, Stein und Eisen bricht<. Die Kunst zu Bewahren. Restaurierung in den preußischen Schlössern und Gärten. Begleitband zur gleichn. Ausstellung in der Orangerie im Neuen Garten vom 25. Juni bis 17. September 2006. Leipzig, 263 S.

DERS., Hrsg., 2006 b: Bewahrt – Wiederhergestellt – Erneuert. Restaurierungsführer durch die preußischen Schlösser, anläßlich der Ausstellung »Marmor, Stein und Eisen bricht...« ... Leipzig, 128 S.

GLOSSARIUM ARTIS 1994: Dreisprachiges Wörterbuch der Kunst. [deutsch-französisch-englisch] Das Baudenkmal. Denkmalschutz und Denkmalpflege. Systematisches Fachwörterbuch. 2. überarb. u. erw. Aufl. München – New Providence – London – Paris, 331 S.

GROSSMANN, GEORG ULRICH 1993: Einführung in die historische Bauforschung. Darmstadt, 205 S., 56 Abb.

HÄDLER, EMIL 1994: Aufbau und Zerstörung – Geschichte als Prozeß. – Bauwelt, H. 8. S. 361-365.

HAUTH, MICHAEL 2013: Zur (Un-) Zumutbarkeit des Erhalts eines Baudenkmals aus wirtschaftlichen Gründen. – In: BauR 2013, H. 2; S. 178-186.

HEINZ, KERSTEN 1993: Kultur – Kulturbegriff – Kulturdenkmalbegriff. Eine rechtliche und methodische Analyse des Kulturdenkmalbegriffs und seiner Auswirkungen auf Unterschutzstellungen von Teilen von Gebäuden. (= Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Rechtswissenschaften, Bd. 1314). Frankfurt am Main-Berlin-Bern-NewYork-Paris-Wien, 307 S.

HÖNES, ERNST-RAINER 2009 a: Das Kulturelle Erbe.- In: NuR 31, S. 19-23.

DERS. 2009 b: Internationaler Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutz (=Schriftenreihe des Deutschen National-komitees für Denkmalschutz, Bd. 74). Bonn, 229 S.

HUBEL, ACHIM 2005: Kunstgeschichte und Denkmalpflege. Ausgewählte Aufsätze. Festgabe zum 60. Geburtstag. Hrsgg. von ALEXANDRA FINK u.a.. Petersberg, 364 S.

HUNG, JOCHEN 2009: Gut bezahlte Vernichtung. Tausende Baudenkmale wurden in Ostdeutschland abgerissen — weil es dafür vom Staat viel Geld gab. Nun soll das skandalöse Förderprogramm >>Stadtumbau Ost<< auch noch verlängert werden. — In: Die Zeit v. 18.6.2009.

HUSE, NORBERT, Hrsg., 1984: Denkmalpflege. Deutsche Texte aus drei Jahrhunderten. München, 256 S.

ICOMOS Deutschland, Hrsg., 2012: Internationale Grundsätze und Richtlinien der Denkmalpflege. – Monumenta I. Stuttgart, 250 S.

JURIS GMBH 2012: Vorläufiger Rechtsschutz eines Eigentümers eines Denkmals gegen ein Bauvorhaben [...]. - In: JURIS, Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 10. Senat. Entscheidungsdatum: 28.9.2012, 5 S.

http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/1p8h/bs/10/...16.10.2012

KALESSE, ANDREAS 1991 a: Denkmalpflege in Potsdam: -In: DEZERNAT FÜR STADTENTWICKLUNG, WIRTSCHAFT UND GEWERBE DES MAGISTRATS DER LANDESHAUPTSTADT POTSDAM, Hrsg., 1991: Auf der Suche nach dem verlorenen Bild. Internationales Architektenseminar Potsdam 1991. Potsdam. S. 10-16.

DERS. 1991 b: Potsdam – ein Kunst- und Kulturdenkmal. Denkmalpflege in Potsdam. – In: Kulturbauten und Denkmale, H. 2, S, 3-5.

DERS. 2006: Potsdams wesentliche Aufgabe war es schon immer, einfach schön zu sein. – In: LANDESHAUPTSTADT POTSDAM, BEREICH UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE 2006: Potsdam. Denkmalschutz und Denkmalpflege. Merseburg, S. 8-10.

KALESSE, ANDREAS, MATTHIAS KARTZ & PETER PETERSEN 1991: Denkmalpflege in einem Gesamtkunstwerk. – In: Bauwelt, 82. Jg., H. 48 (=Stadtbauwelt 112), S. 2548-2557.

LADNER, CLAUS PETER 2004: Der Verunstaltungsbegriff im Bau- und Denkmalrecht – an einem nicht benannten Beispiel eines allseits bekannten Bauwerks aufgezeigt. – In: GENERALDIREKTION DER PREUSSISCHEN SCHLÖSSER UND GÄRTEN BERLIN-BRANDENBURG, Hrsg., 2004: Wie ist die Nacht? Hell. – Heinz Schönemann zum 65. Geburtstag. Berlin, S. 49-51.

MARTIN, DIETER u.a. 2008: Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, Kommentar. 2. Aufl. Wiesbaden, 310 S.

MEINECKE, ANDREAS 2001: Der Immediatbaufonds Potsdam als Wegbereiter der Denkmalpflege in der Provinz Brandenburg 1840 bis um 1900. – In: Brandenburgische Denkmalpflege 10. Jg., H. 1, S. 26-34.

MIETH, STEPHAN 2005: Die Entwicklung des Denkmalrechts in Preußen 1701-1947. (=Rechtshistorische Reihe Bd. 309) zugl. Dissertation, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), 2004. Frankfurt a.M.-Berlin-Bern-Bruxelles-New York-Oxford-Wien, 343 S.

MÖRSCH, GEORG 1993: Zur Differenzierbarkeit des Denkmalbegriffs. –In: WILFRIED LIPP, Hrsg., 1993: Denkmal – Werte – Gesellschaft. Zur Pluralität des Denkmalbegriffs. Frankfurt – New York, S. 150-169.

PRÖMMEL, JAN 2008: Flächendenkmale in kommunaler Verantwortung. Schutz und Praxis der Denkmalbereichssatzungen im Land Brandenburg. (=Schriftenreihe: Studien zur Stadt- und Verkehrsplanung Bd.8) zugl. Dissertation, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), 2007. Hamburg. 500 S.

SANIERUNGSTRÄGER POTSDAM, Hrsg., 1992: Bericht zur vorbereitenden Untersuchung für das Holländische Viertel in Potsdam. Potsdam, 37 S.

SCARROCCHIA, SANDRO 2012: Schriften zur Denkmalpflege. Gesammelt und kommentiert. (=Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege Bd. XXII). Hrsg.: BUNDESDENK-MALAMT WIEN: Wien-Köln-Weimar, 848 S.

SCHMIDT, HARTWIG 2000: Das Konzept »Reparatur«. Ideal und Wirklichkeit. Eine Tagung des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS in Zusammenarbeit mit der »denkmal '98«, Europäische Messe für Denkmalpflege und Stadterneuerung. Leipzig, 30./31. Oktober 1998. (=ICOMOS, Hefte des Deutschen Nationalkomitees XXXII). München, 108 S.

SCHMIDT, LEO 2008: Einführung in die Denkmalpflege. Darmstadt, 168 S.

STEMMANN, ANKE 2001: Die Geschichte der Denkmalpflege in Potsdam von den Anfängen bis zur Weimarer Republik.-Magisterarbeit am Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften der Humboldt Universität zu Berlin. Berlin, 112 S. unveröffentlichtes Typoskript

TIETZ, JÜRGEN 2007: Fragment und Ganzheit. Die gemeinsame Jahrestagung des Verbandes der Landesarchäologen und der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in Esslingen (10.-13. Juni 2007). – In: Die Denkmalpflege, H. 2, S. 105-113.

WARNKE-DE NOBILI, STEPHANIE 2013: Die Materialität historischer Quellen und der historische Zeugniswert von Denkmalen. Ein quellenkundlicher Streifzug. – In: MEIER, HANS-RUDOLF u.a., Hrsg., 2013: Werte. Begründungen der Denkmalpflege in Geschichte und Gegenwart. Berlin, S. 102-111.

WELZBACHER, CHRISTIAN 2012: Schinkel als Mythos. Kanonisierung und Rezeption eines Klassikers – 1841 bis heute. Berlin – München, 189 S.

ZEPF, UWE 2013: Denkmalbehördliches Einvernehmen und bezirkliche Eigenständigkeit in Berlin. – LKV 1/2013, S. 17-23.

www.dresden.de/denkmalpflege

Impressum

Herausgeberin: Landeshauptstadt Dresden Die Oberbürgermeisterin

Geschäftsbereich Kultur Amt für Kultur und Denkmalschutz Telefon (0351) 4 88 89 21 Telefax (0351) 4 88 89 23 E-Mall kultur-denkmalschutz@dresden.de

Postfach 12 00 20 01001 Dresden www.dresden.de

Zentraler Behordenruf 115 - Wir lieben Fragen

Redaktion: Carola lian / Bernhard Sterra

Gesamtherstellung: Löser & Partner

November 2013

Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente. Verfahrensanträge oder Schriftsätze können elektronisch (insbesondere per E-Mail) nicht rechtswirksam eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.